

Stadt Mülheim a.d. Ruhr

Bebauungsplan 59

Freiherr-vom-Stein-Straße

~~Text und~~ Begründung

Entwurf / Satzung



Begründung
zum Bebauungsplan für den Bereich
"Freiherr-vom-Stein-Straße - S 9"
gemäß § 9 Abs. 8 des Bundesbaugesetzes

1. Ausgangssituation

Der Straßenzug Freiherr-vom-Stein-Straße/Hardenbergstraße ist eine innerstädtische Verkehrsstraße, die nach dem Generalverkehrsplan als Teil des äußeren Ringes eine Querspange zwischen den beiden Radialstraßen Aktienstraße und B 1 bildet. Sie hat in erster Linie die Aufgabe, den Raum zwischen diesen beiden Straßen zu erschließen. Die Untersuchungen zum Generalverkehrsplan haben ergeben, daß der Anteil des Verkehrs, der das Gebiet zwischen Aktienstraße und B 1 auf diesem Straßenzug durchfährt, gering ist.

Nach einer Verkehrszählung, die an einem Werktag im Mai 1978 durchgeführt wurde, ist die Straße in 24 Std. mit ca. 8000 KFZ in beiden Richtungen belastet. Von diesen Kraftfahrzeugen sind 12,5 % Lastkraftwagen über 9 t. Am Tage in der Zeit von 6.00 - 19.00 Uhr beträgt der LKW-Anteil 14,1 % und in der Nacht in der Zeit von 19.00 - 6.00 Uhr 5,6 %. Die Belastung in der Spitzenstunde liegt nach einer jüngeren Zählung bei 640 KFZ in beiden Richtungen.

Der vorhandene Straßenzustand entspricht in keiner Weise den zu stellenden Anforderungen, insbesondere aus der Sicht der Verkehrssicherheit. Der Unterbau der Straße ist unzureichend, so daß laufend Schäden an der Straßendecke entstehen. Die Fahrbahnbreite ist, besonders im Bereich der Kurve an der A 430, nicht ausreichend, so daß es bei der Begegnung von LKW und Bussen häufig zu gefährlichen Situationen kommt. Die vorhandene Abgrenzung der Gehwege von den Fahrbahnen durch Bordsteine entspricht nicht den Sicherheitsanforderungen. Es fehlen Parkmöglichkeiten im Straßenraum, so daß immer wieder die Gehwege beparkt werden. An der Einmündung Winkhauser Talweg fehlen gesicherte Überwege für Fußgänger und eine Linksabbiegespur für Kraftfahrzeuge. Für die Linienbusse fehlt für die Nord-Süd-Fahrtrichtung eine Busbucht, so daß es durch den in der Fahrbahn haltenden Bus zu Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen kommt. In der Zeit von Januar bis Juni 1978 wurden in dem

Bereich des Bebauungsplanes von der Polizei 20 Verkehrsunfälle registriert. Bei 15 dieser Unfälle gab es Personenschäden, wobei 12 Leicht- und 3 Schwerverletzte zu beklagen waren.

2. Planung

Durch den geplanten Ausbau der Straße ändert sich weder die Klassifizierung noch die Verkehrsbedeutung dieser Straße. Eine nennenswerte Zunahme des Verkehrs ist durch den vorgesehenen Ausbau nicht zu erwarten.

Mit Rücksicht auf den Linienbus- und LKW-Verkehr ist eine Fahrbahn mit 2 Fahrstreifen und einer Gesamtbreite von 7,00 m geplant. Zur Lösung des Parkproblems sollen weitgehend Längsparkstreifen angelegt werden. Für die Fahrtrichtung Nord-Süd ist für den Linienbus eine Busbucht vorgesehen. Es ist geplant, die Einmündung des Winkhauser Talweges zu signalisieren, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen und insbesondere dem Fußgänger ein gefahrloses Überschreiten der Fahrbahn zu ermöglichen. Auf den vorhandenen Baumbestand wird weitgehend Rücksicht genommen. Außerdem sind Neuanpflanzungen von Bäumen im Parkstreifen vorgesehen.

3. Verkehrslärm

Über die Lärmsituation in der Freiherr-vom-Stein-Straße wurde vom TÜV-Rheinland aufgrund von Verkehrszählungen und Lärmmessungen ein Gutachten erstellt. Die wesentlichen Ergebnisse sind:

- Die auf die Häuser entlang der Freiherr-vom-Stein-Straße einwirkenden Geräusche werden überwiegend von dem Verkehr auf dieser Straße und auf der A 430 erzeugt.
- Es wurden am Tage Geräuschbelastungen (Beurteilungspegel) von 64 - 70 dB(A) und bei Nacht von 57 - 62 dB(A) ermittelt. Die höheren Geräuschpegel lagen in der Nähe der A 430.

Die an den Bebauungsplan angrenzenden Bereiche sind als reine Wohngebiete (WR-Gebiet) festgesetzt. Nach dem Entwurf der DIN 18005 beträgt der Planungsrichtpegel für reine Wohngebiete am Tage 50 dB(A) und bei Nacht 35 dB(A). Die auf Messungen beruhenden Beurteilungspegel überschreiten die Planungsrichtpegel am Tage um 14 - 20 dB(A) und bei Nacht um 22 - 27 dB(A).

Aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmwälle und -wände) sind an dieser angebauten Stadtstraße nicht zu verwirklichen. Da es Ziel des Bebauungsplanes ist, einen verkehrssicheren Ausbau der Straße ohne Erhöhung der Leistungsfähigkeit zu ermöglichen, wurde der Planbereich auf den Straßenraum beschränkt. Im übrigen ist die Bebauung vorhanden und bleibt die Lärmsituation weitgehend unverändert. Der Ausbau der Freiherr-vom-Stein-Straße dient vielmehr der geordneten und sicheren Verkehrsabwicklung. Die Gefährdung der Anwohner und der Verkehrsteilnehmer wird verringert, da durch den Straßenausbau Gefahrenquellen beseitigt werden. Jetzt noch fehlende Parkmöglichkeiten werden durch die Errichtung von Längsparkstreifen geschaffen. Eine Erhöhung der Verkehrsbelastung wird durch den Ausbau der Straße nicht ausgelöst, ebenso ist keine Erhöhung des Dauerschallpegels zu erwarten. Durch verbesserten Verkehrsfluß, neuen Straßenbelag und anzupflanzende Bäume sowie durch die vom Landesstraßenbauamt gegen die Emissionen der A 430 errichteten Lärmschutzwände und -wälle kann mit einer geringfügigen Lärmabnahme gerechnet werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden Alternativtrassen zur Führung der Verkehre unabhängig vom jetzigen Straßenzug Freiherr-vom-Stein-Straße untersucht. Beide Trassen verlassen nördlich der Bundesbahnstrecke den Straßenzug Hardenbergstraße/Freiherr-vom-Stein-Straße nach Osten und führen nach Unterquerung der Autobahn A 430 in nördlicher Richtung auf die Aktienstraße. Diese Trassen lassen sich technisch realisieren. Es ist jedoch wegen der notwendigen Verfahren zur Festsetzung dieser Trasse sowie der erheblichen finanziellen Aufwendungen in absehbarer Zeit nicht mit einer Realisierung zu rechnen. Daher kann insbesondere wegen der unter Punkt 1 dargestellten Probleme und Gefährdungen auf den Ausbau der Freiherr-vom-Stein-Straße nicht verzichtet werden.

4. Sonstiges

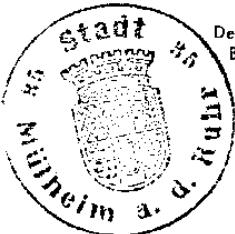
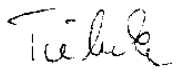
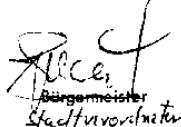
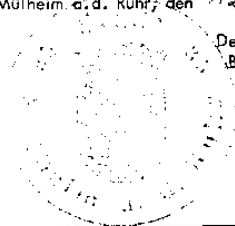
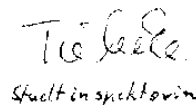
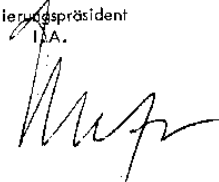
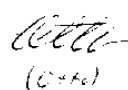
Soweit erforderlich, soll von den im 4. und 5. Teil des Bundesbaugesetzes aufgeführten Maßnahmen der Grenzregelung oder Enteignung Gebrauch gemacht werden.

5. Kosten

Der geplante Ausbau der Freiherr-vom-Stein-Straße von der Hardenbergbrücke bis zur Aktienstraße wird nach einer überschläglichen Berechnung ca. 3,2 Mill. DM kosten, davon für den Bereich des Bebauungsplanes ca. 2 Mill. DM, einschließlich Grunderwerb. Hierzu wird nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) ein Zuschuß von 85 v.H. der förderungsfähigen Kosten erwartet, allerdings nicht vor 1986.

Zur teilweisen Deckung der Kosten können für den Bereich ab Freiherr-vom-Stein-Straße 100 bis zur Einmündung Steigerweg Vorteilsbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz und der Satzung der Stadt Mülheim a. d. Ruhr über Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen erhoben werden.

Für den Restbereich können keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden, weil dieser Straßenteil noch erschließungsrechtlich "unfertig" ist, für sämtliche Grundstücke die Beitragspflicht allerdings abgegolten wurde.

Der Rat der Stadt hat am <u>30. 8. 1979</u> ^{Begründung zum} diesen Planentwurf ge- billigt und seiner ^{ihre} Auslegung beschlossen. Mülheim a.d. Ruhr, den <u>30. 08. 1979</u> Im Auftrage des Rates der Stadt    Oberbürgermeister Bürgermeister Schriftführer Stadtverordneter	Dieser Planentwurf und die Begründung haben mit den hierdurch aufgehobenen-geänderten Bebauungsplänen in der Zeit vom bis zum erneut öffentlich ausge- legen. Mülheim a.d. Ruhr, den Der Oberstadtdirektor Bauverwaltungsamt I.A.
Diese Begründung hat mit dem Dieser Planentwurf und die Begründung haben mit den hierdurch aufgehobenen-geänderten Bebauungsplänen in der Zeit vom <u>12. 11. 79</u> bis zum <u>12. 12. 79</u> öffentlich ausgelegen. Mülheim a.d. Ruhr, den <u>12. 12. 79</u>  Der Oberstadtdirektor Bauverwaltungsamt I.A.  Stadtinspektorin	Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am <u>17. 07. 1981</u> die in eingetragenen Änderungen und Ergänzungen dieses Planentwurfes und in gleicher Sitzung gemäß § 4 GO. NW, i.d.F. vom 19. 12. 1974 i. V. mit § 10 BBauG den Bebau- ungsplan in dieser Fassung als Satzung beschlossen. Mülheim a.d. Ruhr, den <u>30. 07. 1981</u> Im Auftrage des Rates der Stadt    Oberbürgermeister Bürgermeister Schriftführer Stadtverordneter
Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbands- ausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom <u>12. 07. 75</u> (Az.: 7-2417-78). Diesem Plan hat haben der Verbandsausschuß und der Verbands- direktor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk am- und am zugestimmt. Mülheim a.d. Ruhr, den <u>12. 12. 1979</u>  Der Oberstadtdirektor Bauverwaltungsamt I.A.  Stadtinspektorin	Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom <u>1. 12. 81</u> (Az.: 35.2-12.07) genehmigt worden (<u>Mülheim 59</u>) Düsseldorf, den <u>1. 12. 81</u> Der Regierungspräsident I.A.  Regierungsbaudirektor 
Der Rat der Stadt hat am die in eingetragenen Änderungen und Ergänzungen dieses Planentwurfs und dessen erneute Auslegung beschlossen. Mülheim a.d. Ruhr, den Im Auftrage des Rates der Stadt Oberbürgermeister Bürgermeister Schriftführer	 Begründung zum Bebauungsplan mit Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung) dieses Bebauungsplanes und seiner Begründung sind gemäß Be- kannmachungsordnung vom im Amtsblatt der Stadt Mülheim a.d. Ruhr vom <u>27. 11. 81</u> ortsüblich bekannt- gemacht worden. Mülheim a.d. Ruhr, den <u>4. 12. 1981</u>  Der Oberstadtdirektor Bauverwaltungsamt I.A.  (C+K)